

27. Zu welchem Zeitpunkte und in welcher Weise müssen die Beratung und Abstimmung geschehen, auf Grund deren das Urteil erlassen wird?

St. P. O. § 259.

G. B. G. §§ 194 flg.

V. Straffenat. Urtr. v. 1. Dezember 1908 g. Sch. u. Gen. V 750/08.

I. Landgericht Essen.

Gründe:

Die Rüge der Revision ist begründet.

Durch die Erklärungen der Mitglieder der Strafkammer ist folgender Hergang erwiesen. Aus einem hier nicht weiter interessierenden Anlasse wurde die Hauptverhandlung in der vorliegenden Sache unterbrochen und eine andere Sache verhandelt und beraten. Im unmittelbaren Anschlusse an diese Beratung wurde auch die vorliegende, noch nicht zu Ende verhandelte Sache beraten und das später verkündete Urteil im Beratungszimmer niedergeschrieben. Nachdem in die Verhandlung der vorliegenden Sache wieder eingetreten und die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Verteidigers gehalten worden waren, wurde ohne jede weitere Beratung jenes Urteil sofort verkündet. Die Mitglieder des Gerichts versichern übereinstimmend, daß in den Schlußvorträgen nichts vorgebracht wurde, was nicht bei der Beratung schon berücksichtigt gewesen wäre, und daß deshalb keiner von ihnen einen Grund gehabt habe, eine nochmalige Beratung zu veranlassen.

Dieses Verfahren erscheint ungesetzlich; es widerstrebt nicht nur dem natürlichen Gefühle und ist nicht nur unangemessen, sondern es

widerspricht auch den gesetzlichen Vorschriften über Hauptverhandlung, Beratung und Urteilserlassung; es steht im Gegensatz zu dem, was das Gesetz will. Wenn daher auch keine Einzelbestimmung der Strafprozeßordnung das hier eingeschlagene und von der Revision gerügte Verfahren ausdrücklich verbietet, so ergibt sich dessen Unstatthaftigkeit doch als notwendige Folge aus dem Gesetze selbst.

Das Urteil ergeht auf Grund der Hauptverhandlung, die mit seiner Erlassung, d. h. Verkündung, ihren Abschluß findet (§ 259 St.P.O.). Dem Urteile müssen eine Beratung und Abstimmung vorangehen (§§ 194 flg. G.B.G.). Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften über Beratung und Abstimmung verletzt sind, stellen sich im allgemeinen die Art und Form der Beratung als ein innerer Vorgang des erkennenden Gerichts dar, der sich der Kenntnisaufnahme und also auch der Kritik der Prozeßbeteiligten entzieht. Aber eine Beratung und Abstimmung müssen der Urteilsverkündung vorangegangen sein. Es ist nicht erforderlich, daß das Gericht sich dazu in das Beratungszimmer zurückzieht, die Verständigung der Gerichtsmitglieder kann auf jede Weise, auch geheim im Sitzungszimmer, geschehen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 396). Es ist ferner gestattet, daß Beratungen über den Gegenstand der Urteilsfindung auch schon in einem der Urteilsverkündung weit vorausliegenden Zeitpunkte, sogar schon vor der Hauptverhandlung stattfinden. Aber aus dem Satze, daß das Urteil auf Grund der Hauptverhandlung und am Schlusse derselben erlassen wird, ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß unter allen Umständen das Urteil nicht gefällt werden darf, ohne daß eine die gesamte Hauptverhandlung einschließlich der Schlussvorträge berücksichtigende Beratung und Abstimmung vorangegangen sind, und hieraus wiederum folgt ebenso bestimmt und selbstverständlich, daß zwischen den Schlussvorträgen und der Urteilsverkündung — gleichviel in welcher Weise — beraten und abgestimmt werden muß. Haben bereits, wie hier, Beratungen in einem früheren Zeitpunkte stattgefunden, hat sich schon hierbei eine übereinstimmende Meinung oder eine Mehrheit der Meinungen herausgestellt, die an und für sich die künftige Entscheidung zu tragen geeignet ist, so ist dieses Ergebnis doch an die selbstverständliche Bedingung geknüpft, daß die weitere Verhandlung nichts enthält, was das Ergebnis beeinflussen könnte. Ob diese Bedingung eingetreten ist oder

nicht, kann naturgemäß nur durch eine nochmalige Beratung und Abstimmung festgestellt werden. Mit Recht sagt die Revision, kein Richter könne ohne eine — in irgendwelcher Weise erfolgte — Verständigung mit den anderen Gerichtsmitgliedern wissen, ob nicht ein später hervorgetretenes Moment der Verhandlung und insbesondere die Schlußvorträge seine frühere Meinung und Abstimmung zu beeinflussen geeignet seien, und deshalb komme ein vor Anhörung der Prozeßbeteiligten zustande gebrachtes und ohne nochmalige Beratung verkündetes Urteil der Nichtanhörung gleich. Aus alledem folgt aber auch, daß die an sich unerläßliche Verständigung der Gerichtsmitglieder, mag sie auch an keine Form gebunden und ihre Art der Kritik der Prozeßbeteiligten entzogen sein, doch in einer äußerlich erkennbaren Weise zu erfolgen hat. Denn ist eine solche Verständigung durchaus notwendig und wird sie vom Gesetze verlangt, so muß auch der Außenwelt die Gewähr geboten werden, daß sie wirklich geschehen ist. Das stillschweigende Dulden der Verkündung eines schon vorher beschlossenen Urteils durch den Vorsitzenden kann hiernach als eine stillschweigende Beratung und Abstimmung auch dann nicht angesehen werden, wenn die übrigen Gerichtsmitglieder dadurch bewußt ihre Meinung, daß die früher gefaßte Entscheidung lediglich aufrecht zu erhalten sei, ausgedrückt haben, wie sie es hier versichern. Denn einmal fehlt bei einem derartigen Verfahren das zum Begriffe der Beratung und Abstimmung gehörige Merkmal der gegenseitigen Verständigung und dann das Erfordernis der Erkennbarkeit des Umstandes, daß eine solche stattgefunden hat.

Aus diesen Gründen unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung.